8. Wahlperiode
Deutscher Bundestag

Drucksache 8/4200

13. 06. 80

Sachgebiet 80

Beschlußempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen Nr. 142 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 23. Juni 1975 über die Berufsberatung und Berufsbildung im Rahmen der Erschließung des Arbeitskräftepotentials
– Drucksache 8/3550 –

A. Problem

Die in dem Übereinkommen geforderten Berufsberatungs- und Bildungsprogramme sollen dem einzelnen im Rahmen eines lebenslangen Lernprozesses seinen persönlichen Fähigkeiten und Bedürfnissen entsprechende berufliche Fertigkeiten vermitteln. Dieses Konzept der Erschließung von Arbeitskraftreserven soll in Industrie- wie in Entwicklungsländern zugleich zur Förderung des sozialen und wirtschaftlichen Fortschritts beitragen.

B. Lösung

Das Übereinkommen bedarf zur innerstaatlichen Umsetzung der Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften in Form eines Vertragsgesetzes nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Einstimmigkeit im Ausschuß

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Da die bestehenden Programme in der Bundesrepublik Deutschland den Anforderungen des Übereinkommens bereits im wesentlichen entsprechen, werden zur Verwirklichung des Übereinkommens keine weiteren Kosten erforderlich.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen Nr. 142 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 23. Juni 1975 über die Berufsberatung und Berufsbildung im Rahmen der Erschließung des Arbeitskräftepotentials – Drucksache 8/3550 – unverändert anzunehmen.

Bonn, den 12. Juni 1980

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Rappe (Hildesheim)	**Lutz**
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Lutz

Der Gesetzentwurf — Drucksache 8/3550 — ist vom Deutschen Bundestag in der 199. Sitzung am 24. Januar 1980 in erster Beratung an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung federführend, an den Ausschuß für Wirtschaft und an den Ausschuß für Bildung und Wissenschaft mitberatend überwiesen worden. Der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft hat die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen; der Ausschuß für Wirtschaft hat von einer Stellungnahme abgesehen. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 12. Juni 1980 behandelt und empfiehlt dem Deutschen Bundestag einstimmig, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

Das von der Internationalen Arbeitskonferenz am 23. Juni 1975 angenommene Übereinkommen Nr. 142 fordert die Mitgliedstaaten auf, umfassende und koordinierte Maßnahmen und Programme für die Berufsberatung und die Berufsbildung festzulegen und zu entwickeln. Sie sollen beschäftigungsbezogen sein, die regionalen und nationalen Bedürfnisse sowie die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung des jeweiligen Landes berücksichtigen. Damit soll der einzelne zu einem besseren Verständnis der Arbeits- und der sozialen Umwelt befähigt und allen Personen ohne Diskriminierung eine Entwicklung ihrer beruflichen Eignungen ermöglicht werden. Zur Erreichung dieser Ziele schreibt das Übereinkommen die Ausarbeitung anpassungsfähiger und einander ergänzender Beratungs- und Bildungssysteme vor.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung stimmt mit der Zielsetzung des Übereinkommens Nr. 142, daß die berufliche Befähigung des einzelnen der ständigen Anpassung an die sich ändernden wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse mit Hilfe beschäftigungsbezogener Berufsberatungs- und Berufsbildungssysteme bedarf, um den Menschen optimale Beschäftigungsmöglichkeiten zu eröffnen, voll überein. Im Rahmen dieser Zielsetzung kommt dem Konzept eines permanenten Lernprozesses neben einem umfassenden Angebot an Aufklärung und Beratung über die Arbeitswelt vorrangige Bedeutung zu.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung empfiehlt, das Übereinkommen Nr. 142 zu ratifizieren, nachdem die früheren gegen eine Ratifizierung bestehende Bedenken zwischenzeitlich ausgeräumt werden konnten. Das Übereinkommen lag dem Ausschuß bereits im Jahre 1977 im Rahmen einer Unterrichtung durch die Bundesregierung (Drucksache 8/88) vor. Gemäß dem Vorschlag der Bundesregierung hatte der Ausschuß im Dezember 1978 von dem Übereinkommen lediglich Kenntnis genommen, aber wegen der damals bestehenden Bedenken hinsichtlich Artikel 3 Abs. 3 des Übereinkommens keine Ratifizierung empfohlen (Drucksache 8/2483).

Die berufsbildungspolitischen Zielsetzungen des Übereinkommens sind in der Bundesrepublik Deutschland bereits weitgehend realisiert. Auch die Zielsetzungen des Übereinkommens hinsichtlich Aufklärung und Beratung über die Berufs- und Arbeitswelt sind in der Bundesrepublik Deutschland weitgehend verwirklicht. Die seinerzeitigen Bedenken gegen eine Ratifizierung des Übereinkommens Nr. 142 waren in erster Linie damit begründet, daß es nicht auszuschließen schien, daß die Internationale Arbeitsorganisation die in der Bundesrepublik Deutschland vorhandenen Informationsmöglichkeiten über Kollektivverträge und arbeitsrechtliche Fragen für die Anforderungen des Artikels 3 Abs. 3 des Übereinkommens als nicht ausreichend ansieht. Dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung war daran gelegen, die einer Ratifizierung im Wege stehenden Rechtsprobleme möglichst schnell auszuräumen. Der Ausschuß hatte deshalb anläßlich der Behandlung der Vorlage im September 1977 die Bundesregierung ersucht, eine ergänzende Stellungnahme über die Auslegung des Artikels 3 Abs. 3 des Übereinkommens beim Internationalen Arbeitsamt in Genf einzuholen. Das Internationale Arbeitsamt hat inzwischen der Bitte der Bundesregierung entsprochen und sich gutachtlich zu der genannten Bestimmung des Übereinkommens geäußert. Die Auskunft zu der Anfrage der Bundesregierung über die Bedeutung des Artikels 3 Abs. 3 läßt insgesamt den Schluß zu, daß auch das Internationale Arbeitsamt die Anforderungen der genannten Bestimmung für die Bundesrepublik Deutschland heute als erfüllt ansieht.

Die Stellungnahme des Internationalen Arbeitsamtes steht in Übereinstimmung mit der Auffassung der Bundesregierung und des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung. Berücksichtigt man die Gesamtheit der von allen beteiligten Institutionen, einschließlich der Verbände der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber, angebotenen Informationen über Kollektivverträge und arbeitsrechtliche Fragen, so ist heute davon auszugehen, daß in der Bundesrepublik Deutschland die Anforderungen des Artikels 3 Abs. 3 des Übereinkommens Nr. 142 erfüllt werden.

Auf Grund der Stellungnahme des Bundesrates hatte die Bundesregierung die Ständige Vertragskommission der Länder darum gebeten, gemäß Ziffer 3 der „Lindauer Absprache" das Einverständnis der Länder zu der Ratifizierung des Übereinkommens Nr. 142 der Internationalen Arbeitsorganisation herbeizuführen. Inzwischen haben alle Länder formell zugestimmt bis auf ein Land, das seine Zustimmung angekündigt hat.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung empfiehlt dem Deutschen Bundestag, das Übereinkommen nunmehr zu ratifizieren.

Bonn, den 13. Juni 1980

Lutz
Berichterstatter